

Stadt Eltmann

Bebauungsplan Allgemeines Wohngebiet "Buhlleite"

Umweltbericht mit Artenschutzbeitrag



Vorhabensträger:

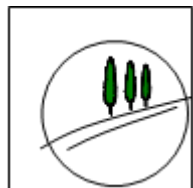


Stadt Eltmann
Marktplatz 1
97483 Eltmann

Datum

Unterschrift

Verfasser:



Grüne-Akzente
Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Christian Sandner
Hohe-Wart-Straße 16
97437 Haßfurt
C.Sandner@gruene-akzente.de

Stand 14.10.2022

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Einleitung | 4 |
| 1.1 | Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung | 4 |
| 1.2 | Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung..... | 5 |
| 1.3 | Schutzgebiete / gesetzlich geschützte Biotope | 5 |
| 1.3.1 | Landschaftsschutzgebiet | 5 |
| 1.3.2 | Gesetzlich geschützte Biotope | 6 |
| 2 | Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung | 8 |
| 2.1 | Natürliche Voraussetzungen | 8 |
| 2.2 | Schutzgüter..... | 8 |
| 2.2.1 | Schutzgut Boden | 9 |
| 2.2.2 | Schutzgut Klima und Lufthygiene | 9 |
| 2.2.3 | Schutzgut Wasser..... | 10 |
| 2.2.4 | Schutzgut Tiere und Pflanzen | 10 |
| 2.2.5 | Schutzgut Landschaftsbild..... | 11 |
| 2.2.6 | Schutzgut Mensch | 12 |
| 2.2.7 | Schutzgut Kultur und Sachgüter..... | 12 |
| 2.3 | Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern | 12 |
| 3 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung | 13 |
| 4 | Maßnahmen bei Eingriffsrealisierung | 13 |
| 4.1 | Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen | 13 |
| 4.2 | Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, „CEF-Maßnahmen“)..... | 14 |
| 5 | Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen | 14 |
| 5.1 | Ermittlung des Ausgleichsbedarfs | 15 |
| 5.2 | Maßnahmenplanung..... | 16 |
| 6 | Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) | 17 |
| 7 | Allgemein verständliche Zusammenfassung | 18 |
| 8 | Artenschutzbeitrag | 19 |
| 8.1 | Prüfungsinhalt..... | 19 |
| 8.2 | Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten | 19 |
| 8.2.1 | Abschichtung des potentiell betroffenen Arteninventars | 19 |

| | | |
|---------|---|----|
| 8.2.2 | Verbote nach § 44 BNatSchG | 19 |
| 8.2.3 | Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie | 20 |
| 8.2.4 | Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie | 20 |
| 8.2.4.1 | Säugetiere, insbesondere Fledermäuse | 20 |
| 8.2.4.2 | Reptilien, insbesondere Zauneidechsen (<i>Lacerta agilis</i>) | 22 |
| 8.2.5 | Europäische Vogelarten | 22 |
| 8.2.5.1 | Allerweltsarten | 23 |
| 8.2.5.2 | Gehölzbrütende Vogelarten..... | 24 |
| 8.2.6 | Vermeidungsmaßnahmen | 25 |
| 8.2.7 | Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)..... | 25 |
| 8.3 | Fazit | 25 |



1 Einleitung

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt. Eine ganz wesentliche Änderung stellt dabei die Einführung der Umweltprüfung für alle Bauleitpläne dar. Sie gilt für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen einschließlich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Nur für Bauleitpläne, die im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt werden und für Bebauungspläne der Innenentwicklung, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB 2a aufgestellt werden, ist keine Umweltprüfung erforderlich. Im Mittelpunkt der Umweltprüfung steht der Umweltbericht, der die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde bietet.

Weiterhin sieht § 21 Abs. 1 BNatSchG für die Bauleitplanung die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor, wenn auf Grund dieser Verfahren nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. In vorliegendem Umweltbericht wird die Eingriffsregelung angelehnt an den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Ein Leitfaden“ bearbeitet. Der Leitfaden wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr herausgegeben und per Schreiben vom 15. Dezember 2021 eingeführt.

Dieser Leitfaden fusioniert die Methodik des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ aus dem Jahr 2003 mit der Methodik der Bayerischen Kompensationsverordnung, die am 7. August 2013 eingeführt wurde.

Durch den neuen Leitfaden erfolgt eine Umstellung von einem flächenbezogenen auf ein wertpunktbezogenes Bilanzierungssystem.

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Derzeit verfügt die Stadt Eltmann kaum noch über bebaubare Flurstücke. Die unbebauten Grundstücke befinden sich mehrheitlich in privater Hand. Eine mögliche Verfügung von Baupflichten wurde geprüft, scheiterte jedoch regelmäßig an einer fehlenden Rechtsgrundlage für den Erlass eines Baugebotes.

Die Nachfrage nach Bauland geht sowohl von Bauträgern, als auch von Familien aus und nimmt auf Grund der hervorragenden Lage der Stadt Eltmann nicht ab.

Von Seiten der Stadt Eltmann wird dargelegt, dass derzeit ca. 40 Anfragen mit steigender Tendenz zum Erwerb eines Bauplatzes vorliegen. Die Stadt Eltmann verfolgt den Kurs der Innenverdichtung, um den Ortskern sowie leerstehende Gebäude im Inneren der Stadt Eltmann weiter zu beleben. Aktuell stehen allerdings keine weiteren Baulücken bzw. kaum noch Leerstände im historischen Ortskern mehr zur Verfügung, was die Ausweisung zusätzlichen Baulandes notwendig macht.

Das geplante Baugebiet „Buhlleite“ soll den Lückenschluss zwischen dem Baugebiet „Stephanshöhe“ und der bestehenden Bebauung herstellen. Der Bereich ist im Flächennutzungsplan als Mischgebiet ausgewiesen. Mit einer Änderung soll es in ein allgemeines Wohngebiet überführt werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,48 ha.



Plangebiet „Buhleite“ (ohne Maßstab) – Quelle: Bayernatlas

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

Grundlegend finden allgemeine gesetzliche Bestimmungen wie das Baugesetzbuch und die entsprechenden Naturschutz-, Bodenschutz und Wasserschutzgesetze Berücksichtigung. Zur Beachtung der Belange der Baukultur und Denkmalpflege wird das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (DSchG) herangezogen.

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2018) werden u. a. folgende Ziele genannt:

- Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
- Erhalt und Verbesserung der Versickerungsfähigkeit von Flächen
- Erhaltung und nachhaltige Weiterentwicklung gewachsener Siedlungsstrukturen unter Wahrung des charakteristischen Orts- und Landschaftsbildes
- Schonende Einbindung der Siedlungsgebiete in die Landschaft
- Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Zusätzlich wurden auch die Ziele des Regionalplans der Region Main Rhön berücksichtigt. Hier ist das Gebiet als Raum mit besonderem Handlungsbedarf ausgewiesen und Eltmann als Unterzentrum beschrieben. Die Region gehört im bayernweiten Vergleich zu den Regionen mit dem höchsten Anteil an Teilräumen, deren Entwicklung in besonderem Maß gestärkt werden soll.

1.3 Schutzgebiete / gesetzlich geschützte Biotope

1.3.1 Landschaftsschutzgebiet

Das Landschaftsschutzgebietes Naturpark Steigerwald reicht bei den Flurnummern 714 und 715 Gemarkung Eltmann in den Geltungsbereich des geplanten Baugebietes hinein. Dieser Kleine



Bereich ist nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde nicht zu relevant, da es sich um eine Eintragungsgenauigkeit aufgrund des großen Maßstabs der Ausgangskarte handelt. Ein Verfahren zur Herausnahmen aus dem Geltungsbereich des LSG ist nicht erforderlich.

1.3.2 Gesetzlich geschützte Biotop und Landschaftsbestandteile

BNatSchG BundesNaturSchutzGesetz
BayNatSchG Bayerisches NaturSchutzGesetz

WX - mesophile Gebüsch, WH Hecken naturnah

Teile de Untersuchungsgebietes gehören zum in der Biotopkartierung erfassten Biotop „Streuobstwiesen an der Wallburg“ (Biotop Nr. 6030-0104-002). Der Bestand ist mittlerweile stark mit Schlehen und Weißdorn verbuscht und wurde als mesophiles Gebüsch oder naturnahe Hecke kartiert (gesetzlicher Schutz §39 BNatSchG, Art 16 BayNatSchG). Dieser Biotoptyp wurde auch am Unterhang kartiert.



GU651L - artenreiche Flachland Mähwiesen

Große Teile der Hangwiese sind nach Art 23 BayNatSchG geschützt und entsprechen dem FFH-Lebensraumtyp (LRT) 6510, magere Flachlandmähwiesen. Hier treten etliche Magerkeitszeiger auf.

| | |
|------------------------------------|--|
| <i>Achillea millefolium</i> agg. | Gewöhnliche Schafgarbe (Artengruppe) |
| <i>Agrimonia eupatoria</i> | Kleiner Odermennig |
| <i>Artemisia vulgaris</i> agg. | Gewöhnlicher Beifuß (Artengruppe) |
| <i>Campanula rotundifolia</i> agg. | Rundblättrige Glockenblume (Artengruppe) |
| <i>Convolvulus arvensis</i> | Acker-Winde |
| <i>Crepis biennis</i> | Wiesen-Pippau |
| <i>Daucus carota</i> | Gewöhnliche Möhre |
| <i>Fragaria viridis</i> | Knack-Erdbeere |
| <i>Galium mollugo</i> agg. | Wiesen-Labkraut (Artengruppe) |
| <i>Galium verum</i> agg. | Echtes Labkraut (Artengruppe) |
| <i>Heracleum sphondylium</i> | Gewöhnliche Bärenklau |
| <i>Lathyrus pratensis</i> | Wiesen-Platterbse |
| <i>Leucanthemum vulgare</i> agg. | Wiesen-Margerite (Artengruppe) |
| <i>Lotus corniculatus</i> agg. | Gewöhnlicher Hornklee (Artengruppe) |
| <i>Malva moschata</i> | Moschus-Malve |
| <i>Plantago lanceolata</i> | Spitz-Wegerich |
| <i>Plantago media</i> | Mittel-Wegerich |
| <i>Potentilla reptans</i> | Kriechendes Fingerkraut |
| <i>Prunella vulgaris</i> | Gewöhnliche Braunelle |
| <i>Ranunculus acris</i> agg. | Scharfer Hahnenfuß (Artengruppe) |
| <i>Ranunculus repens</i> | Kriechender Hahnenfuß |
| <i>Rumex crispus</i> | Krauser Ampfer |
| <i>Rumex thyrsiflorus</i> | Rispen-Sauer-Ampfer |
| <i>Sanguisorba minor</i> | Kleiner Wiesenknopf |
| <i>Silaum silaus</i> | Wiesen-Silau |
| <i>Silene vulgaris</i> | Taubenkropf-Leimkraut |
| <i>Solidago canadensis</i> | Kanadische Goldrute |
| <i>Torilis japonica</i> agg. | Gewöhnlicher Klettenkerbel (Artengruppe) |
| <i>Trifolium pratense</i> | Rot-Klee |
| <i>Vicia cracca</i> agg. | Vogel-Wicke (Artengruppe) |
| <i>Vicia sepium</i> | Zaun-Wicke |

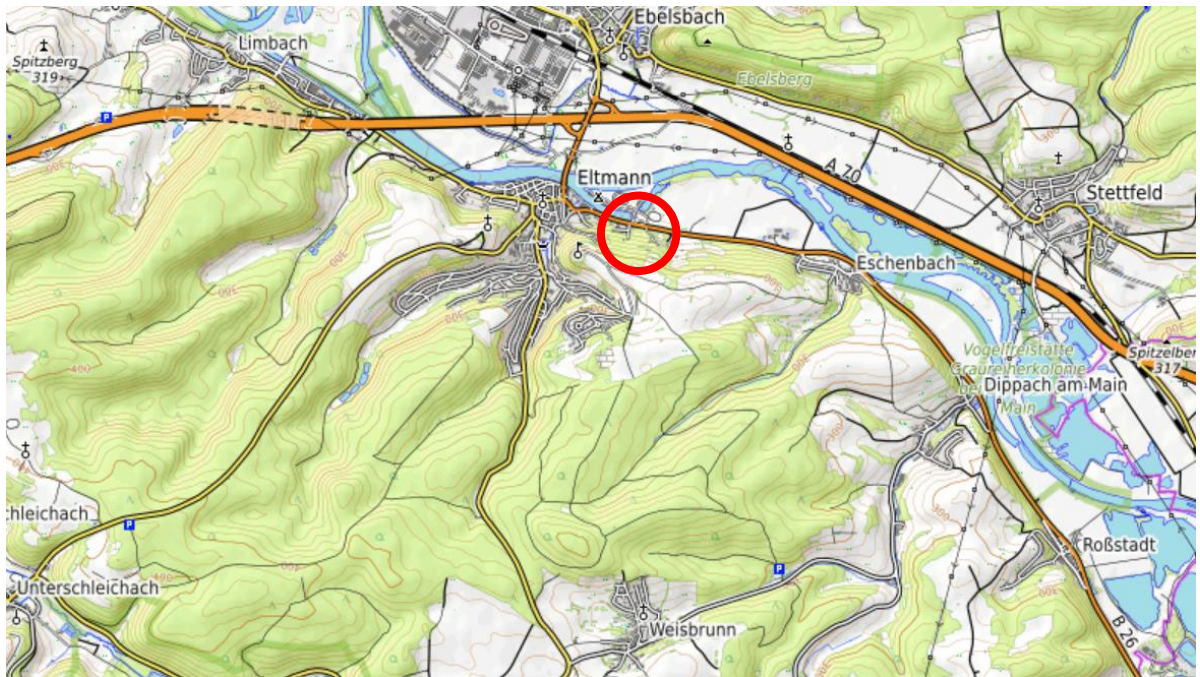
Keller

Auf dem Gelände befindet sich ein alter Keller. Dieser ist nach §39 BNatSchG und Art 16 BayNatSchG geschützt.



2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

2.1 Natürliche Voraussetzungen



Lage im Raum

Kartendaten: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM | Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA)

Das Planungsgebiet befindet sich am östlichen Rand von Eltmann an der nördlichen Abdachung des Steigerwaldes. Es liegt auf ca. 250 m Höhe. Naturräumlich gehört es zu dem Fränkischen-Keuper-Lias-Land und dem Steigerwald. Der südliche Haßbergetrauf und der nordexponierte Steigerwaldtrauf bilden bei Eltmann gleichzeitig die steilen Hänge des hier tief eingeschnittenen Maintals. Die wenigen nicht bewaldeten Landschaftsteile sind reich strukturiert und geprägt durch starken Wechsel von Neigung, Exposition und kleinräumiger Nutzung (vor allem Wiesen, Hutungen, Streuobst).

Die potentiell natürliche Vegetation wäre in der unteren Hälfte des Planungsgebietes ein Flatterulmen-Stieleichenwald im Komplex mit einem Silberweiden-Auwald. In der oberen Hälfte stünde ein Bergseggen-Waldmeister-Buchenwald, ein Bergseggen-Hainsimsen Buchenwald und örtlich ein Bergseggen-Waldgersten-Buchwald im Komplex mit einem Leimkraut-Traubeneichenbuchenwald an.

2.2 Schutzgüter

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.



2.2.1 Schutzgut Boden

| | |
|--------------|--|
| Beschreibung | <p>Das Planungsgebiet ist den Lehrbergschichten zuzuordnen. Die Lehrbergschichten befinden sich geologisch im mittleren oder auch bunten Keuper und bilden Gesteine und Böden aus bunten Mergeln und Letten, die teilweise Sandsteinbänke eingelagert haben.</p> <p>Als Bodentyp herrschen flachgründige Regosole vor. Die Fruchtbarkeit dieses Bodentyps ist mäßig.</p> <p>Das Rückhaltevermögen der Böden für sorbierbare Stoffe ist überwiegend mittel, die potentielle Erosionsgefährdung durch Wasser hoch (LEK Main-Rhön).</p> |
| Auswirkung | <p>Durch die Baumaßnahmen (Wege und Gebäude) wird die Oberfläche der Böden direkt versiegelt. Zusätzlich treten Verdichtungen auch während der Bauphase durch das Befahren mit Baumaschinen und die Lagerung von Baustoffen im Umfeld der Baustellen auf. Die Bodenfunktionen wie das Filter- und Puffervermögen für Nähr- und Schadstoffe gehen in den überbauten Bereichen nahezu komplett verloren. Vertikaler Feuchtigkeitstransport oder Luftaustausch kann nicht mehr stattfinden. Die Bodenfruchtbarkeit sinkt oder kommt zum Erliegen. Die natürliche geologische Schichtenlagerung wird im Bereich von Baugruben sowie durch Bodenauf- und -abtrag gestört.</p> |
| Bewertung | <p>Durch die Bebauung wird die Bodenfunktion im Bereich des Bebauungsplans wesentlich gestört. Die Grundflächenzahl als Maß für die Überbauung ist mit 0,4 bis 0,5 durchschnittlich.</p> <p>Die Erheblichkeit für das Schutzgut Boden ist mit mittel zu bewerten.</p> |

2.2.2 Schutzgut Klima und Lufthygiene

| | |
|--------------|--|
| Beschreibung | <p>Das Regionalklima im Untersuchungsgebiet ist subkontinental geprägt. Die jährliche Niederschlagssumme beträgt pro Jahr 650 – 750 mm. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt ca. 8,0 °C.</p> <p>Alle mittleren und größeren Täler der Region sind stark inversionsgefährdet. Dies ist v.a. im Maintal von Bedeutung. Wegen der dort vorhandenen, ausgedehnten Siedlungen, Gewerbe- und Industrieflächen und der Bündelung von Verkehrswegen besteht in diesem Talraum potenziell die Gefahr lufthygienischer Belastungen durch die Konzentration von Emittenten. Auwälder, die als Frischluftproduzenten auch aus lufthygienischer Sicht eine besondere Bedeutung hätten, gibt es im Maintal leider nicht mehr in nennenswertem Umfang.</p> |
| Auswirkung | <p>Das Gebiet weist laut LEK Main-Rhön eine hohe Wärmeausgleichsfunktion und eine hohe Inversionsgefährdung auf. Durch die mit dem Vorhaben verbundene Versiegelung gehen diese verloren und es kommt lokal zu einer höheren Bodenerwärmung.</p> <p>Frischlufftransportwege setzen Talräume in der Hauptwindrichtung von Südwesten nach Nordosten, wie es im Maintal der Fall ist, voraus. Durch die Siedlungsentwicklung und vor allem durch die quer zum Maintal verlaufenden Dämme von der A70 und B26 ist allerdings die Durchgängigkeit der Frischluftbahnen bereits gestört, die lufthygienische Vorbelastungen sind erheblich.</p> |



| | |
|-----------|--|
| Bewertung | Die geplante Bebauung und Versiegelung des Planungsgebietes bewirken eine Verschlechterung des Kleinklimas. Es ist mit einer geringen zusätzlichen Erheblichkeit für das Schutzgut Klima zu rechnen. |
|-----------|--|

2.2.3 Schutzgut Wasser

| | |
|--------------|--|
| Beschreibung | <p>Das Gebiet liegt nicht in einem Wasserschutz- oder einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Oberflächengewässer oder Quelfassungen sind nicht vorhanden. Die Böden weisen nur eine geringe Neigung zur Grundwasserneubildung auf.</p> <p>Die Entwässerung der Grundstücke erfolgt getrennt. Schmutzwasser wird über die Kanalisation Eltmanns der Kläranlage zugeführt. Das anfallende Oberflächen- und Regenwasser soll in den Main eingeleitet werden. Hierzu ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 68 WHG erforderlich.</p> <p>Das südlich an den Planungsbereich anschließende Außeneinzugsgebiet wird über die an der Südgrenze des Geltungsbereiches liegenden Gräben aufgenommen und ebenfalls in den Main eingeleitet.</p> |
| Auswirkung | Auf den versiegelten Flächen können die natürlichen Wasserhaushaltsfunktionen nicht mehr erfüllt werden. Außerdem wird hier der Oberflächenabfluss vermehrt und beschleunigt. |
| Bewertung | Aufgrund der ohnehin geringen Grundwasserneubildungsrate im Planungsgebiet ist mit einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu rechnen. |

2.2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

| | |
|--------------|--|
| Beschreibung | <p>Das Gelände ist reich strukturiert und beherbergt unterschiedlichste Biotoptypen mit einer großen Artenzahl. Ursprünglich landwirtschaftlich genutzte Wiesen und Streuobstbestände sind großflächig verbuscht und haben sich zu mesophilen Gebüschern entwickelt. Teilweise breitet sich auf den Brachflächen die Robinie aus. Im Norden und Osten des Areals stocken mesophile Hecken mit einigen alten Überhältern in der Baumschicht. Im Westen hat man eine Fläche mit nicht standortgerechten Fichten aufgeforstet. Die vorgefundenen Wiesen weisen in Abhängigkeit von Exposition und Beschattung eine hohe Artenzahl auf.</p> <p>Insgesamt wurden auf dem Gelände in einer nicht abgeschlossenen Liste 22 Gehölz- und ca. 60 Kraut- und Grasarten aufgenommen.</p> |
|--------------|--|



| | BiotopNutzungsTyp (BNT) Biotopkartierung Bayern | Code | Schutz BNatSchG (§) BayNatSchG (Art.) |
|------------|---|---|---|
| | mesophile Gebüsche mesophile Gebüsche, naturnah | B112 - WX | § 39 Art. 16 |
| | mesophile Hecke Hecke naturnah | B112 - WH | § 39 Art. 16 |
| | Einzelbäume | B312 | |
| | mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland | G211 | |
| | mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland artenreiche Flachland Mähwiesen | G212- GU651 | Art. 23 |
| | artenarme Staudenfluren | K11 | |
| | mäßig artenarme Staudenfluren | K122 | |
| | nicht standortgerechte Laubmischwälder | L721 | |
| | Wirtschaftswege geschottert | V32 | |
| | Wirtschaftswege bewachsen | V332 | |
| | Nadelholzforste | N712 | |
| | | <p><u>Vögel</u> Das Gebiet eignet sich für Vögel aus der Gilde der Hecken und Gebüsch bewohnenden Arten, insgesamt wurden 18 Vogelarten nachgewiesen.</p> <p><u>Fledermäuse</u> Für Fledermäuse sind die strukturreichen Flächen als Nahrungshabitat prädestiniert. Der auf dem Grundstück vorgefundene Keller bietet sich als frostgeschützter Raum für die Überwinterung an.</p> <p><u>Reptilien</u> Reptilien konnten nicht nachgewiesen werden, was vermutlich an der Nordexposition der Flächen liegt.</p> | |
| Auswirkung | <p><u>Vögel + Fledermäuse</u> Für Vögel und Fledermäuse gehen Nahrungshabitate und Brutplätze verloren, dauerhafte Nester wie Horste oder Höhlen sind durch das Vorhaben nicht betroffen.</p> | | |
| Bewertung | <p>Bei der Umsetzung der Planung gehen geschützte Hecken und Wiesen, sowie Nahrungs- und Fortpflanzungshabitate für Vögel und Fledermäuse verloren. Im Landschaftsentwicklungskonzept ist die aktuelle Lebensraumqualität mit mittel bewertet.</p> <p>Es ist mit einer mittleren Erheblichkeit für das Schutzgut Arten und Lebensräume zu rechnen.</p> | | |

2.2.5 Schutzgut Landschaftsbild

| | |
|--------------|---|
| Beschreibung | <p>Das Landschaftsbild wird anhand der Kriterien Eigenart und Relief beurteilt.</p> <p>Das Relief gehört zu den wenig oder kaum veränderbaren Landschaftsfaktoren, die deshalb in starkem Maße zum Charakter und der Unverwechselbarkeit eines Landschaftsraumes beitragen.</p> <p>Die Eigenart einer Landschaft entsteht aus dem Zusammenwirken natürlicher und kultureller Faktoren. Sind als Folge des landschaftlichen Veränderungsprozesses diese prägenden Einflüsse im Landschaftsbild nur noch schlecht oder kaum mehr ablesbar, tritt ein Nivellierungseffekt ein und die Landschaft verliert an Eigenart. Die Eigenart kann zur Kennzeichnung</p> |
|--------------|---|



| | |
|------------|---|
| | <p>der Empfindlichkeit einer Landschaftseinheit gegenüber Eingriffen herangezogen werden: Je höher die Eigenart eines Teilraumes, desto störender werden sich die negativen Auswirkungen eines Eingriffs bemerkbar machen.</p> <p>Im Untersuchungsraum ist das Relief durch den steil abfallenden Trauf des Steigerwaldes in Verbindung mit dem Vorland im nahezu ebenen Maintal bestimmt. Diese Leitstruktur hat eine hohe Intensitätswirkung (LEK Main Rhön). Die Eigenart der Landschaft ist hoch und an der früheren landwirtschaftlichen Nutzung mit einem kleinräumigen Wechsel von Wiesen, Streuobst und Hecken erkennbar.</p> |
| Auswirkung | Das geplante Baugebiet liegt am Fuße des Steigerwaldtraufs und beeinträchtigt die Reliefwirkung des Anstieges kaum. Die Landschaftsbild bestimmenden Vegetationsstrukturen werden jedoch komplett entfallen. |
| Bewertung | Erholungswert und Eigenart der Landschaft werden durch die Ausweisung des Baugebietes nicht wesentlich beeinträchtigt, da das überplante Gebiet zwischen bestehender Bebauung liegt und im Vergleich zu den verbleibenden Restflächen relativ kleinräumig ist. Die Ausweisung bedeutet bezüglich des Schutzgutes Landschaftsbild eine geringe Erheblichkeit . |

2.2.6 Schutzgut Mensch

| | |
|--------------|--|
| Beschreibung | Maßgebliche Aspekte für den Menschen und seine Gesundheit sind relevante Umweltwirkungen wie Lärm, Schadstoffe, Ruß und Staub. Die Umgebung ist bereits durch bestehende Bebauung und die B26 erheblich vorbelastet und bietet auch für die Erholung und Freizeitgestaltung des Menschen wenig Möglichkeiten. Generell soll das Baugebiet Familien Wohnraum bieten und somit zu einer Verbesserung für die in Eltmann wohnenden Menschen sorgen. |
| Auswirkung | Während der Bauphase können Lärm, Erschütterungen und Staub zu temporären Belastungen der Umgebung führen, ansonsten sind keine wesentlichen Verschlechterungen für Menschen und ihre Gesundheit zu erwarten. |
| Bewertung | Es ist mit einer geringen Erheblichkeit für den Menschen zu rechnen. |

2.2.7 Schutzgut Kultur und Sachgüter

| | |
|--------------|---|
| Beschreibung | Im Denkmaltatlas Bayern sind für den überplanten Bereich keine schützenswerten Kultur- und Sachgüter verzeichnet. |
| Auswirkung | keine |
| Bewertung | nicht erheblich |

2.3 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es sind derzeit keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erkennbar, die zu weiteren erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten.



3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Mit der Realisierung des Vorhabens sind die vorab beschriebenen Umweltauswirkungen verbunden. Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Gebiet größtenteils weiterhin als Brachland ungenutzt liegen bleiben, die vorhandenen Biotopstrukturen blieben erhalten.

4 Maßnahmen bei Eingriffsrealisierung

4.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen

| Schutzgut | Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen |
|--------------------------------|--|
| Boden | <ul style="list-style-type: none">• Schonender Umgang mit Grund und Boden gemäß §1 Abs. 5 BauGB• Zum Schutz der wichtigen Bodenfunktionen soll die Versiegelung auf ein Mindestmaß begrenzt werden.• Wiederverwendung des abgetragenen Oberbodens in zukünftigen Grünflächen |
| Klima | <ul style="list-style-type: none">• Festsetzung von Grünordnungsmaßnahmen zur Verbesserung des Kleinklimas (keine Versiegelung von Flächen mit Vlies oder Folie zur Gartengestaltung)• Freiflächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten oder Wege benötigt werden, sind unversiegelt zu belassen und zu begrünen.• Flächige Bodenabdeckungen aus mineralischem Material (Kies, Schotter, Lava oder dergleichen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen sind dann möglich, wenn mindestens 75% der Fläche insektenfreundlich begrünt sind und wenn keine wasserundurchlässige Folie eingesetzt wird. |
| Wasser | <ul style="list-style-type: none">• Oberflächenwasser wird getrennt abgeleitet und gedrosselt an die Vorfluter abgegeben. Hierdurch werden Hochwasserspitzen vermieden.• Bei der Befestigung von Stellplätzen und Wegen ist wasseroffenen Belägen der Vorzug zu geben.• Bei der Anlage von geschlossenen Befestigungen ist der Niederschlag wann immer möglich auf den Grundstücken breitflächig zu versickern. |
| Arten und Lebensgemeinschaften | <ul style="list-style-type: none">• Innerhalb des Baugebiets ist aufgrund der Verdichtung keine Aufwertung möglich• Der Rückschnitt, die Fällung und Rodung von Gehölzen zur Baufeldräumung wird auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt.• Der Rückschnitt, die Fällung und Rodung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum Okt. – Febr. |
| Landschaftsbild Erholung | <ul style="list-style-type: none">• Bepflanzung in der Bauverbotszone entlang der B 26 |
| Mensch | <ul style="list-style-type: none">• Keine Maßnahmen erforderlich |

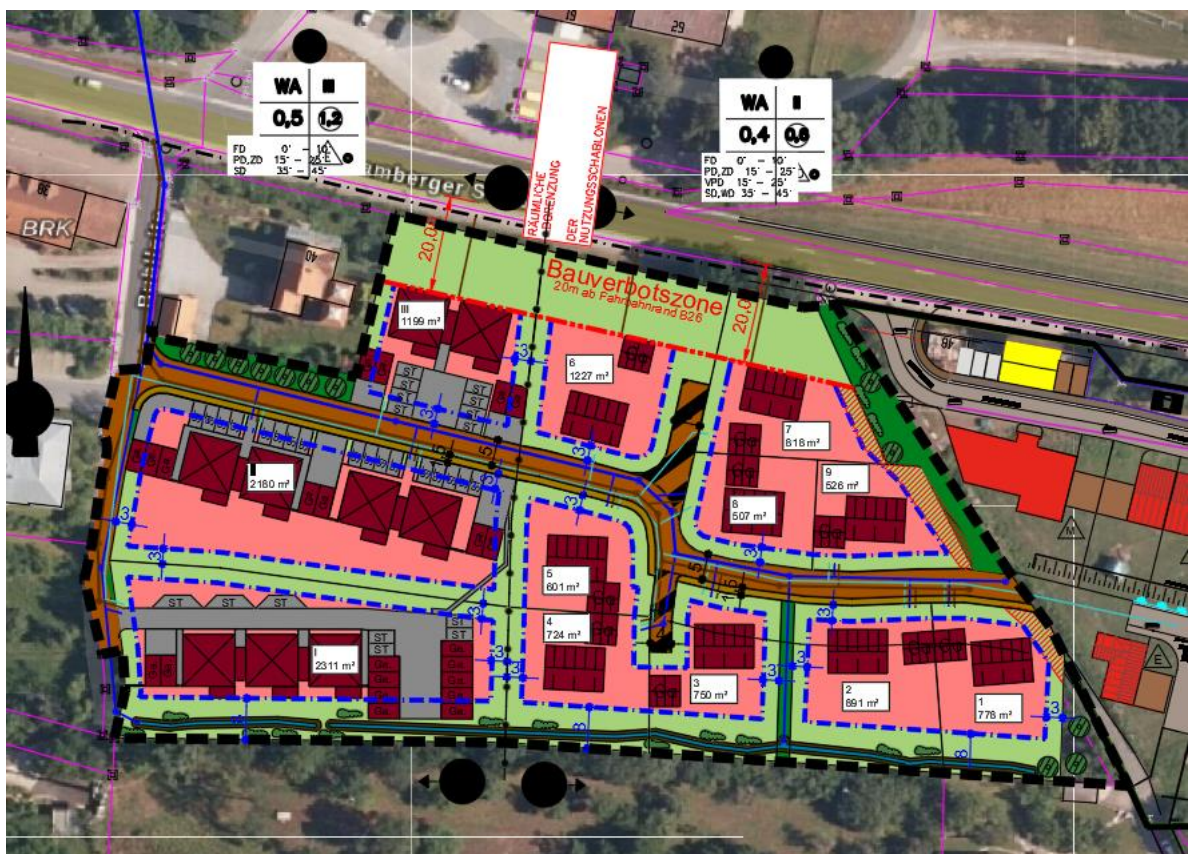
| Schutzgut | Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen |
|-------------------|--|
| Kultur-/Sachgüter | <ul style="list-style-type: none"> Beachtung geltender denkmalrechtlicher Vorgaben bei Bodeneingriffen (Art. 7.1 DSchG) |

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, „CEF-Maßnahmen“)

Nicht nötig

5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Bebauungsplan gliedert sich in zwei Teilbereiche mit unterschiedlichen Grundflächenzahlen. Dem wurde bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs Rechnung getragen



Ausschnitt aus dem Bebauungsplan

5.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Die Flächenermittlung ist im Plan Bestandserfassung und Bilanzierung nachvollziehbar dargestellt.

| Bestandserfassung Schutzgut Arten und Lebensräume | | | | | |
|---|-----------------|-----------------------|------------------------|-------------------------------|--------------------------|
| BiotopNutzungsTyp (BNT) | Code | Fläche m ² | Be- wertung (WP) | GRZ / Eingriffs- faktor | Ausgleichs- bedarf WP |
| mesophile Gebüsche | B112 - WX | 1.408 | 10 | 0,4 | 5.630 |
| mesophile Hecke | B112 - WH | 612 | 10 | 0,4 | 2.449 |
| Einzelbäume | B312 | 349 | 9 | 0,4 | 1.256 |
| mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland | G211 | 871 | 6 | 0,4 | 2.090 |
| mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland | G212- GU651E | 2.083 | 9 | 0,4 | 7.499 |
| artenarme Staudenfluren | K11 | 199 | 4 | 0,4 | 319 |
| mäßig artenarme Staudenfluren | K122 | 223 | 6 | 0,4 | 535 |
| nicht standortgerechte Laubmischwälder | L721 | 1.852 | 4 | 0,4 | 2.962 |
| Wirtschaftswege geschottert | V32 | 82 | 1 | 0,4 | 33 |
| Wirtschaftswege bewachsen | V332 | 170 | 3 | 0,4 | 204 |
| Zwischensumme GRZ 0,4 | | 7.848 | | | 22.978 |
| mesophile Gebüsche | B112 - WX | 4.466 | 10 | 0,5 | 22.331 |
| Einzelbäume | B312 | 163 | 9 | 0,5 | 735 |
| mäßig extensiv genutztes, artenrarmes Grünland | G211 | 773 | 6 | 0,5 | 2.318 |
| Nadelholzforste | N712 | 831 | 4 | 0,5 | 1.662 |
| Wirtschaftswege geschottert | V32 | 98 | 1 | 0,4 | 39 |
| Zwischensumme GRZ 0,5 | | 6.331 | | | 27.085 |
| Summe | | 14.179 | | | 50.063 |

Insgesamt ist ein Ausgleich von 50.063 Wertpunkten erforderlich.

Durch die geplanten Baumaßnahmen werden ca. 2.100 m² artenreiches Grünland, das dem FFH-Lebensraumtyp 6510 (LRT 6510) artenreiche Flachlandmähwiesen entspricht, zerstört. Der Lebensraumtyp ist 1.1 zu ersetzen.

5.2 Maßnahmenplanung

Grundsätzliches

Die Wiese wurde als Biotoptyp GU651E artenreiche Flachlandmähwiese (mittlere bis nährstoffreiche Standorte) kartiert und dem Biotopnutzungstyp mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland (G212-LR6510 mit 9 Wertpunkten zugeordnet. Sie stellt nach der Kartieranleitung für FFH-Lebensraumtypen (LRT) den LRT 6510, eine magere Flachlandmähwiese dar und ist nach Art. 23 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) geschützt. Die Beseitigung bedarf einer Genehmigung und der Biotoptyp ist 1:1 zu ersetzen. Ferner ist der Eingriff nach Bayerischer Kompensationsverordnung (BayKompV) zu bilanzieren. Durch die vorliegende Planung konnte gezeigt werden, dass der Eingriff sowohl flächenmäßig, als auch nach Wertpunkten ausgeglichen werden kann.

Der Ausgleich soll über das Ökokonto der Stadt Eltmann erfolgen. Hierfür wird das Flurstück 310 in der Gemarkung Weisbrunn mit 5.020 m² herangezogen. Der Ausgangszustand der Fläche war ursprünglich eine artenarme Wiese, die im Zuge der Maßnahmen extensiviert und mit Streuobstbäumen bepflanzt wurde. Im Rahmen der alten Ausgleichs-Flächenberechnung hat man einen Anrechnungsfaktor von 0,5 gewählt.

| | | |
|--|---|----------------------------|
| 5.020 m ² x 0,5 Anrechnungsfaktor | = | 2.510 m ² |
| <u>Abzüglich benötigte Fläche LRT 6510</u> | | <u>2.100 m²</u> |
| Restfläche für die Aufwertung von LRT | | 410 m ² |



Luftbildquelle: Stadt Eltmann



Berechnung nach Bayerischer Kompensationsverordnung (BayKompV)

| Kompensationsumfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume in Wertpunkten (WP) | | | | | | | | | |
|---|---|---|----|---|---|----|--|---------------|---------------------------|
| Kompensation | Ausgangszustand nach der Biotop- und Nutzungstypenliste | | | Prognosezustand nach der Biotop- und Nutzungstypenliste | | | Kompensationsmaßnahme | | |
| Nr. | Code | Bezeichnung | WP | Code | Bezeichnung | WP | Fläche m ² | Aufwertung | Kompensationsumfang in WP |
| A1 | G211 | Fl.-Nr. 310 Gemarkung Weisbrunn artenarmes Grünland | 6 | B432-LR 6510 | Streuobstbestand im Komplex mit extensiv genutztem Grünland | 10 | 5.020 | 4 | 20.080 |
| | | | | | | | 5.020 | Gesamt | 20.080 |
| | | | | | | | Verzinsung 3% jährlich über 9 Jahre | | 5.422 |
| | | | | | | | Gesamtwert der Ökokontomaßnahme | | 25.502 |

B432 Entwicklungszeit mehr als 25 Jahre = 11 WP, für den Prognosewert nach 25 Jahren ist 1 WP abzuziehen.
Die Ausgleichsfläche wurde vor 9 Jahren angelengt, es kann ein Verzinsung von 3% jährlich angerechnet werden.

Zusätzlicher Kompensationsbedarf:

Kompensationsbedarf – Ausgleichsfläche = zusätzlicher Bedarf vom Ökokonto
50.063 WP - 25.502 WP = 24.561

Die restlichen benötigten 24.561 Wertpunkte werden vom Ökokonto der Stadt Eltmann abgebucht.

6 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Das Monitoring umfasst die Überwachung planbedingter erheblicher Umweltauswirkungen, insbesondere

- die Kontrolle der Abwicklung des B-Plans
- die Umsetzung der im Umweltbericht angenommenen Maßnahmen (Kap. 4.1) zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von schädlichen Umweltauswirkungen.



7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Umweltprüfung ergab, dass nachhaltige negative und nicht kompensierbare Auswirkungen auf die behandelten Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft können über das Ökokonto der Gemeinde ausgeglichen werden.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

| Schutzgut | Baubedingte Auswirkungen | Anlagebedingte Auswirkungen | Betriebsbedingte Auswirkung | Ergebnis |
|--------------------------------|--------------------------|-----------------------------|-----------------------------|----------|
| Boden | mittel | mittel | mittel | mittel |
| Klima | gering | gering | gering | gering |
| Wasser | gering | gering | gering | gering |
| Arten und Lebensgemeinschaften | mittel | gering | mittel | mittel |
| Landschaftsbild | gering | gering | gering | gering |
| Mensch | gering | gering | gering | gering |
| Kultur- & Sachgüter | keine | keine | keine | keine |



8 Artenschutzbeitrag

8.1 Prüfungsinhalt

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten.

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- und gegebenenfalls die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

8.2 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

8.2.1 Abschichtung des potentiell betroffenen Arteninventars

Durch die Planung erfolgt eine Überbauung von artenreichen Wiesen, verbuschten Streuobstbeständen, Hecken und Gebüsch sowie von Altgras- und Staudenfluren.

Die vorgefundenen Biotoptypen ergeben eine potentielle Betroffenheit für Vögel aus der Gilde der Feld- und Wiesenbrüter, für Fledermäuse und Zauneidechsen.

8.2.2 Verbote nach § 44 BNatSchG

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:



Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

8.2.3 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Gezielte Erfassungen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie wurden nicht durchgeführt. Die Abschichtung des potentiellen Arteninventars ergab kein mögliches Vorkommen solcher Arten im Planungsgebiet. Nachweise in der Bayerischen Artenschutzkartierung liegen nicht vor.

Eine Betroffenheit bzw. erhebliche Beeinträchtigung von Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie ist nicht zu erwarten.

8.2.4 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

8.2.4.1 Säugetiere, insbesondere Fledermäuse

Gezielte Erfassungen von Säugetierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie wurden nicht durchgeführt. Die Abschichtung des potentiellen Arteninventars ergab mögliche Vorkommen von verschiedenen Fledermausarten im Planungsgebiet. Nachweise in der Bayerischen Artenschutzkartierung liegen nicht vor. Zusätzlich wird auf umfangreiche Untersuchungen (Thein 2018) auf der anderen Talseite im Bereich von Ebelsbach hingewiesen. In diesem Zusammenhang konnten folgende Fledermausarten nachgewiesen oder als potentiell vorkommend angesehen werden.

| Artname | Wissenschaftlicher Artname | RLB | RLD | EHZ | Vork. | Quart. | Verh. |
|-----------------------|----------------------------------|-----|-----|-----|-------|--------|-------|
| Mopsfledermaus | <i>Barbastella barbastellus</i> | 3 | 2 | u | N | S, G | bs |
| Brandtfledermaus | <i>Myotis brandtii</i> | 2 | V | u | P | S, G | s |
| Kleine Bartfledermaus | <i>Myotis mystacinus</i> | - | V | g | P | S, G | s |
| Wasserfledermaus | <i>Myotis daubentonii</i> | - | - | g | P | S, G | S |
| Bechsteinfledermaus | <i>Myotis bechsteinii</i> | 3 | 2 | u | P | G | s |
| Nymphenfledermaus | <i>Myotis alcathoe</i> | 1 | 1 | ? | N | G | s |
| Großes Mausohr | <i>Myotis myotis</i> | - | V | g | N | S, G | bs |
| Fransenfledermaus | <i>Myotis nattereri</i> | - | - | g | N | S, G | s |
| Breitflügelfledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i> | 3 | G | u | P | S | bs |
| Nordfledermaus | <i>Eptesicus nilssonii</i> | 3 | G | u | P | S | ws |
| Zweifarbflödermaus | <i>Vespertilio murinus</i> | 2 | D | ? | P | S | ws |
| Kleinabendsegler | <i>Nyctalus leisleri</i> | 2 | D | u | P | G, S | ws |
| Großer Abendsegler | <i>Nyctalus noctula</i> | - | V | u | N | G, S | ws |
| Rauhautfledermaus | <i>Pipistrellus nathusii</i> | - | - | u | N | S, G | bs |
| Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | - | - | g | N | S, G | bs |
| Mückenfledermaus | <i>Pipistrellus pygmaeus</i> | V | D | u | N | S, G | bs |
| Graues Langohr | <i>Plecotus austriacus</i> | 2 | 2 | u | P | S | s |
| Braunes Langohr | <i>Plecotus auritus</i> | - | V | g | P | S, G | s |

RL D Rote Liste Deutschland 1 = vom Aussterben bedroht
RL B Rote Liste Bayern 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 D = Daten unzureichend für eine Bewertung
 G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
 V = Arten der Vorwarnliste

EHZ Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region
 g = günstig
 u = ungünstig – unzureichend
 ? = EHZ nicht bekannt

Vork. N = im Prüfraum nachgewiesen
 P = Prüfraum potentiell vorkommend/
 Art nicht sicher akustisch bestimmbar

Quart S = Gebäude besiedelnde Fledermausarten
 G = Gehölzbezogene Fledermausarten

Verh. s = Orientierung und Flugverhalten strukturgebunden
 bs = Orientierung und Flugverhalten bedingt strukturgebunden
 ws = wenig strukturgebunden

Fledermäuse lassen sich grob in zwei Gruppen einteilen. So gibt es Fledermausarten, die als klassische Siedlungsfledermäuse angesprochen werden und regelmäßig in Städten und Dörfern



anzutreffen sind. Hierzu zählen z.B. Zwerg- und Breitflügelfledermäuse. Beide Arten nutzen Quartiere an Gebäuden und suchen ihre Nahrung auch an Grünstrukturen im Siedlungsbereich. Mit dem Vorkommen beider Arten muss durchaus gerechnet werden.

Auf der anderen Seite gibt es auch typische Waldfledermäuse, wie die Bechsteinfledermaus, die bei der Wahl ihrer Wochenstubenquartiere sehr stark an Bäume gebunden ist und auch überwiegend in Wald und Baumbeständen nach Nahrung sucht.

Das Gebiet eignet sich durch seinen Artenreichtum und die unterschiedlichen Strukturen vor allem als Nahrungshabitat für Fledermäuse.

Auf dem Gelände befindet sich ein alter unverschlossener Keller. Dieser ist geschützt und stellt ein potentiell Überwinterungsquartier für Fledermäuse dar.

Unter der Prämisse, dass der Keller erhalten wird, sind keine Verbotstatbestände des § 44 zu erwarten, eine Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich.

8.2.4.2 Reptilien, insbesondere Zauneidechsen (*Lacerta agilis*)

Das Gelände weist Strukturen wie Säume, Staudenfluren und Ablagerungen, die grundsätzlich für eine Besiedelung mit Zauneidechsen geeignet sind, auf.

Entsprechend der Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (LFU 2020) wurden in den für Zauneidechsen geeigneten Habitaten drei Begehungen von Juni bis Juli und zusätzlich zwei weitere im September bei geeigneter Witterung durchgeführt. Nachweise der Art gelangen nicht.

Die Begehungen im September zeigten, dass der Nordhang, mit der tiefer stehenden Sonne ein hohes Maß an Beschattung aufweist. Deswegen ist es nicht sehr wahrscheinlich, dass die Eingriffsbereiche von Zauneidechse oder Schlingnatter besiedelt sind und als Fortpflanzungs- und/oder Ruhehabitate genutzt werden.

Die Schlingnatter besiedelt grundsätzlich sehr viel offenere und wärmere Habitats. Das Vorkommen der Art im Eingriffsbereich ist sehr unwahrscheinlich.

Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind hinsichtlich der beiden Reptilienarten somit nicht zu prognostizieren.

8.2.5 Europäische Vogelarten

Die Abschichtung des potentiellen Arteninventars ergab die mögliche Betroffenheit für Vogelarten aus der Gilde der Hecken und Gebüschbrüter. Nachweise in der Bayerischen Artenschutzkartierung lagen für Vogelarten nicht vor.

Im UG wurden 18 Vogelarten festgestellt. Drei Arten sind in der deutschen bzw. bayerischen Roten Liste auf den Vorwarnlisten bzw. als mindestens gefährdet und/oder streng geschützt in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) verzeichnet und deshalb in der saP besonders zu berücksichtigten („saP-relevante Arten“, BayLfU 2020).

Bei den weiteren 15 im UG nachgewiesenen Arten handelte es sich um weit verbreitete, derzeit ungefährdete und nach BArtSchV nicht streng geschützte Spezies (sog. „Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen erfolgen (BayLfU 2020).

| Art | wissenschaftlicher Name | RL | | sg | BV | Vorkommen |
|---------------------------------|--------------------------------|----|---|----|----|--|
| | | B | D | | | |
| saP-relevante Vogelarten | | | | | | |
| Gartenrotschwanz | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | 3 | V | - | A | Männchen singend |
| Goldammer | <i>Emberiza citrinella</i> | - | V | - | B | 2 Reviere |
| Mäusebussard | <i>Buteo buteo</i> | - | - | x | B | Überflug, nicht relevant |
| Allerweltsvogelarten | | | | | | |
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | - | - | - | B | Sichtbeobachtung |
| Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | - | - | - | A | Beobachtung am Weg |
| Blaumeise | <i>Parus caeruleus</i> | - | - | - | C | mehrfach |
| Buntspecht | <i>Dendrocopos major</i> | - | - | - | A | Beobachtung von Nahrung suchenden Einzeltieren |
| Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | - | - | - | A | Wiederholte Beobachtung von Einzeltieren |
| Girlitz | <i>Serinus serinus</i> | - | - | - | A | Rufende Einzeltiere |
| Grauschnäpper | <i>Muscicapa striata</i> | | | | | Rufende Einzeltiere |
| Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | - | - | - | C | Mehrmalige Sichtbeobachtung |
| Kleiber | <i>Sitta europaea</i> | | | | | Sichtbeobachtung |
| Kohlmeise | <i>Parus major</i> | - | - | - | C | Rufende Einzeltiere |
| Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | - | - | - | C | 1 sicheres Revier, singende Einzeltiere |
| Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | - | - | - | A | Rufende Einzeltiere an verschiedenen Stellen im UG |
| Singdrossel | <i>Turdus philomelos</i> | - | - | - | A | Rufende Einzeltiere im Frühjahr |
| Wintergoldhähnchen | <i>Regulus regulus</i> | - | - | - | A | Einmalig rufend |
| Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | - | - | - | B | Rufend in den Baumhecken |

8.2.5.1 Allerweltsarten

Bei den 15 im UG nachgewiesenen Allerweltsarten, d. h. Arten die derzeit noch weit verbreitet und in ihrem Bestand nicht gefährdet sind und nicht in der BArtSchV als streng geschützt geführt werden, ist regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen erfolgen (BayLfU 2020).

Für diese Arten trifft Folgendes zu hinsichtlich:

- Lebensstättenschutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG):

Für diese Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Kollisionsrisiko und erhöhtes Tötungsrisiko während der Baufeldfreimachung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG):



Diese Arten zeigen im Hinblick auf ein erhöhtes Kollisionsrisiko entweder keine gefährdungsgeigneten Verhaltensweisen oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Vergleich zur allgemeinen Mortalität im Naturraum nicht signifikant erhöht werden. Die Arten weisen Überlebensstrategien auf, die es ihnen ermöglichen, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzupuffern. Das bedeutet die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.

- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

Für diese Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Drei Arten sind in der deutschen bzw. bayerischen Roten Liste auf den Vorwarnlisten bzw. als mindestens gefährdet und/oder streng geschützt in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) verzeichnet und deshalb in der saP besonders zu berücksichtigen („saP-relevante Arten“, BayLfU 2020). Wobei der Mäusebussard, der das Gebiet nur zur Nahrungssuche überflogen hat, durch das Vorhaben nicht betroffen ist.

8.2.5.2 Gehölzbrütende Vogelarten

Eine potentielle Betroffenheit liegt bezgl. des Tötungs- und Verletzungsverbots insbesondere für gehölzbrütende Vogelarten vor.

Für das Vorhaben müssen im großen Umfang Gehölzbestände gerodet werden. Höhlen und dauerhafte Nester wurden im Untersuchungsgebiet nicht gefunden. Die kartierten Vogelarten nutzen jährlich wechselnde Nester. Die Ergebnisse der Brutvogelerfassung im Jahr 2022 lassen allerdings den Schluss zu, dass es sich nicht um essentielle Bruthabitate gehölzbrütender Vögel handelt, da in der Umgebung genügend Hecken, Feldgehölze und Wälder zur Verfügung stehen.

Der Verlust an potentiellen Bruthabitaten durch die Ausweisung des Baugebietes sollte deshalb nicht dazu führen, dass die ökologische Funktion der Bruthabitate im räumlichen Zusammenhang für gehölzbrütende Vogelarten beeinträchtigt wird.

Es sind deshalb keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Störungsverbot

Bei Rückschnitt, Fällung und Rodung von Gehölzen im Zuge der Baufeldfreimachung während der Vogelbrutzeit können Brutvögel und ihre Nestjungen gestört werden, so dass der Bruterfolg gemindert oder vollständig eliminiert wird.

Um Störungen zu minimieren und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der gehölzbrütenden Vogelarten zu verhindern sind die nachfolgend genannten Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Bei Rückschnitt, Fällung und Rodung von Gehölzen im Zuge der Baufeldfreimachung während der Vogelbrutzeit können Brutvögel, ihre Gelege und Nestjungen geschädigt, verletzt und getötet werden.

Um das Verletzungs- und Tötungsrisiko für gehölzbrütende Vogelarten zu minimieren, müssen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden:



8.2.6 Vermeidungsmaßnahmen

- BV V 1.** Der Rückschnitt, die Fällung und Rodung von Gehölzen zur Baufeldräumung wird auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt.
- BV V 2.** Der Rückschnitt, die Fällung und Rodung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum Okt. – Febr.

8.2.7 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Nicht erforderlich

8.3 Fazit

Durch die Rodung von Hecken und Feldgehölzen gehen potentielle Bruthabitate für gehölzbrütende Vogelarten verloren. Brütende Altvögel, ihre Gelege und Jungvögel können bei der Rodung erheblich gestört sowie beschädigt, verletzt oder getötet werden.

Die erhebliche Störung und die Verletzung und Tötung von gehölzbrütende Vögeln können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, minimiert werden.

Für gehölzbrütende Vogelarten sind bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu erwarten.